

Weiterhin müssen diese Zweifel berechtigt sein. Ob ein Zweifel berechtigt ist oder nicht, hängt nicht von der subjektiven Meinung eines Prozeßbeteiligten ab. Entscheidend sind allein objektive Gesichtspunkte.⁵⁵ Insbesondere wird in jedem einzelnen Fall das Interesse unseres Staates an der raschen Durchführung des Strafverfahrens und an der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere der Rechte des Beschuldigten, sorgfältig beachtet werden müssen. Zu beachten ist ferner, daß die Auswahl der Richter in der Deutschen Demokratischen Republik bereits garantiert, daß nicht eine bloße Bekanntschaft die Befürchtung der persönlichen Voreingenommenheit hervorrufen kann. Der Einwand des Staatsverbrechers z. B., daß sich der Richter für die sozialistische Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt und deshalb ihm gegenüber nicht unvoreingenommen sei, ist unberechtigt. Es gehört zu den Pflichten jedes Richters, sich für die Festigung der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen.

Ebenso unberechtigt ist ein Zweifel an der Unbefangenheit des Richters, wenn der Beschuldigte als Begründung angibt, der betreffende Richter habe ihn bereits zweimal wegen anderer Straftaten verurteilt. Ein solcher Grund mag zwar vom Standpunkt des Beschuldigten aus bestehen, objektiv stellt er aber keinen berechtigten Zweifel dar. Daß ein Richter den Beschuldigten aus anderen Strafsachen kennt, folgt aus seinem Beruf, der ihn aber ebenso verpflichtet, in jeder neuen Sache dem Angeklagten gegenüber persönlich unbefangen zu urteilen.

Berechtigt wäre dagegen z. B. der Einwand, daß der abgelehnte Richter der Onkel des von dem Beschuldigten getöteten Bürgers ist. In diesem Fall muß anerkannt werden, daß die Mitwirkung eines Verwandten an der Rechtsfindung zu einem sachlich nicht zu rechtfertigenden Nachteil für den Angeklagten führen kann, weil sich der Richter auch von rein persönlichen Gefühlen leiten lassen könnte.

Das Recht zur Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit steht dem Staatsanwalt, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu (§ 22 Abs. 2 StPO). Dieses Recht wird dadurch gesichert, daß zu Beginn der Hauptverhandlung die Namen der Richter bekanntgegeben werden (§ 198 Abs. 2 StPO). Unabhängig von einem Antrag

55. vgl. Anm. von Nathan, NJ, 1952, S. 590.